

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 54/04 B

..... ,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen,
Zeißstraße 11, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

beigeladen:

1. AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen -Direktion-,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,
2. BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen,
Hamburger Allee 61, 30161 Hannover,
3. Innungskrankenkasse Niedersachsen, Landesverband,
Anderter Straße 49, 30629 Hannover,
4. Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,
5. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
6. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Bundesknappschaft,
Pieperstraße 14/28, 44789 Bochum.



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2005 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. W e n n e r und G a s s e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. L i e b a u g und Dr. S c h u b e r t beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Mai 2004 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Streitig ist die Rechtmäßigkeit der Festsetzung eines vom Kläger für das Jahr 2000 zurückzuzahlenden Degressionsbetrags nach § 85 Abs 4b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Höhe von 2.391,69 €.
- 2 Der als Zahnarzt zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassene Kläger erbrachte im Jahr 2000 gegenüber den Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung Leistungen im Umfang von 371.940 Punkten. Nach Abrechnung des vierten Quartals des Jahres 2000 erließ die Beklagte zunächst am 27. März 2001 einen "Bescheid nach erfolgter Endabrechnung zur Gesamtvergütung über die vorläufige Degressionsberechnung 2000 gemäß § 85 Abs 4b SGB V", den sie am 25. April 2001 zu Gunsten des Klägers durch Herabsetzung des zurückzuzahlenden Degressionsbetrags auf 4.677,74 DM (= 2.391,69 €) korrigierte. Darüber hinaus setzte die Beklagte in einem separaten "vorläufigen Jahreshonorarbescheid für 2000" vom 4. April 2001 das Jahreshonorar des Klägers unter Anwendung der Budgetierungsregelungen im Honorarverteilungsmaßstab (HVM) fest. Von den insgesamt abgerechneten 674.102,66 DM erhielt der Kläger 527.171,48 DM vergütet, wobei im budgetrelevanten Bereich derjenige Teil der Einzelleistungsvergütung, welcher die "Jahresvergütungsobergrenze" überstieg, nur zu 12,66 % honoriert wurde. Der vorläufige Jahreshonorarbescheid 2000 enthielt keine Abzüge wegen Überschreitung der Degressionsgrenzen, aber einen Vorbehalt der Rückforderung bis zum rechtskräftigen Abschluss der gerichtlichen Verfahren zur Vergütungsregelung 2000 oder bis zum Erlass aufsichtsrechtlicher Maßnahmen hinsichtlich der Honorarverteilung 2000.



3 Der Kläger wandte sich sowohl gegen den Honorarbescheid für das Jahr 2000 als auch gegen den im vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen Degressionsbescheid. Widerspruch und Klage, in denen der Kläger die Verfassungswidrigkeit der Punktwertdegression sowie eine kombinierte Anwendung von Degression und Budgetierung bezüglich der die Jahresvergütungs-obergrenze übersteigenden Punktmenge beanstandete, hatten keinen Erfolg. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) die vorangegangenen Entscheidungen zwar hinsichtlich der Feststellung des Degressionsbetrages bestätigt, aber insoweit aufgehoben, als dem Kläger darin die Rückzahlung dieses Betrags auferlegt worden war. Zugleich wurde die Beklagte verurteilt, dem Honorarkonto des Klägers den Degressionsbetrag von 2.391,69 € gutzuschreiben. In seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Festsetzung des Degressionsbetrages verletze den Kläger nicht in seinen Rechten, weil die Beklagte zu seinen Gunsten einen zu niedrigen Betrag ermittelt habe. Lege man entsprechend den Grundsätzen der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 21. Mai 2003 (SozR 4-2500 § 85 Nr 2 RdNr 15 ff) die Auszahlungspunktwerte zu Grunde, errechne sich zutreffend ein Degressionsbetrag von 2.998,67 €. Rechtswidrig sei jedoch das Verlangen auf Rückzahlung jenes geringeren Betrags, weil hierfür die erforderliche gesetzliche Grundlage fehle. Sie ergebe sich insbesondere nicht aus den Bestimmungen der mit den Primärkassenverbänden nach § 85 Abs 4e Satz 5 SGB V im Jahr 1993 abgeschlossenen Degressionsvereinbarung. Rechtsgrundlage für die Rückzahlungsverpflichtung könne daher nur § 50 Abs 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sein, doch setze jene Norm voraus, dass der Jahreshonorarbescheid 2000 vom 4. April 2001 insoweit aufgehoben werde. Dies komme nirgendwo mit der gebotenen Deutlichkeit zum Ausdruck. Der Degressionsbescheid vom 25. April 2001 sei aus der Sicht eines verständigen Empfängers nicht so zu verstehen, dass er eine Korrektur des zwischenzeitlich erlassenen Jahreshonorarbescheids beinhalte. Die Beklagte habe es bislang versäumt, die Festsetzung des gesamten Jahreshonoraranspruchs des Klägers für 2000 einerseits in einem Degressionsbescheid und andererseits in einem separaten Honorarbescheid sachgerecht miteinander zu verzahnen. Sie müsse dieses Versäumnis nun vorrangig im Wege einer Korrektur des Jahreshonorarbescheids durch dortige Berücksichtigung der Degression unter Beachtung der Vorgaben im Urteil des BSG vom 21. Mai 2003 bereinigen.

4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Beklagte eine Abweichung von Entscheidungen des Senats (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend.

II

5 Die Beschwerde der Beklagten ist unbegründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 Soweit die Beklagte eine Divergenz zwischen der Entscheidung des LSG und dem Urteil des Senats vom 15. Mai 2002 (SozR 3-2500 § 85 Nr 46) rügt, liegt eine entscheidungserhebliche Abweichung nicht vor. Die Beklagte greift zur Kennzeichnung der Abweichung den im Urteil des LSG enthaltenen und die Entscheidung tragenden Rechtssatz auf, "dass § 85 Abs 4b bis 4e Satz 3 SGB V und die Degressionsvereinbarung keine eigenständige Ermächtigungsgrundlage zur Rückzahlung eines Degressionsbetrages begründen". Dem stellt sie den Rechtssatz aus der Entscheidung des Senats vom 15. Mai 2002 (SozR 3-2500 § 85 Nr 46 S 389) gegenüber, die Ermächtigung für vorläufige Degressionsbescheide sei notwendigerweise in § 85 Abs 4b bis 4e SGB V und in der niedersächsischen Degressionsvereinbarung vom 1. Dezember 1993 mit enthalten. Weiterhin führt sie aus, bei zutreffender Subsumtion unter jenen Rechtssatz im Urteil des BSG müssten § 85 Abs 4b bis 4e Satz 3 SGB V und die niedersächsische Degressionsvereinbarung (Nr 2) auch als geeignete Rechtsgrundlage angesehen werden, die Degression gegenüber dem Zahnarzt durchzuführen.
- 7 Die von der Beklagten einander gegenüber gestellten Rechtssätze widersprechen sich jedoch nicht. Während die zitierte Aussage aus der Entscheidung des Senats vom 15. Mai 2002 sich auf die Vorläufigkeit des damaligen Degressionsbescheids bezog und in diesem Zusammenhang betonte, der im Bescheid enthaltene Vorbehalt gestatte später eine inhaltliche Überprüfung unter Freistellung von den Schranken des § 45 SGB X, stellt der Obersatz im Urteil des LSG diese Möglichkeit der Überprüfung des Degressionsbescheids nicht in Frage. Das LSG vermisst vielmehr eine Rechtsgrundlage speziell für die Rückforderung bereits ausbezahlten Honorars und meint, diese Grundlage müsse zunächst durch Anpassung des Honorarbescheids geschaffen und so eine "Verzahnung" zwischen Degressionsfestsetzung und Honorarzuteilung hergestellt werden. Es hat damit an seiner - vom Senat im Urteil BSG SozR 3-2500 § 85 Nr 46 S 388 verworfenen - früheren Auffassung, für einen gesonderten Degressionsbescheid sei mangels gesetzlicher Befugnis kein Raum, nicht mehr festgehalten. Seine nunmehrige Forderung nach einer Verzahnung von Degression und Honorarbescheid ist vielmehr in der Rechtsprechung des BSG angelegt. In dem am 15. Mai 2002 entschiedenen Fall war eine solche Verzahnung bereits dadurch gegeben, dass der Degressionsbetrag für 1996 in den Honorarbescheid für das Quartal I/1997 Eingang fand und dem entsprechend von der monatlichen (Abschlags-)Zahlung für März 1997 einbehalten wurde (BSG SozR 3-2500 § 85 Nr 46 S 381 <3. Absatz> bzw S 390 <letzter Absatz>). Der Senatsentscheidung vom 21. Mai 2003 (SozR 4-2500 § 85 Nr 2) kann ebenfalls die Forderung entnommen werden, dass insbesondere unter der Geltung zusätzlicher Honorarbegrenzungsregelungen infolge von Budgetierungen im HVM die Umsetzung der Degressionsregelung nicht unabhängig und losgelöst von einer HVM-Honorarbegrenzung erfolgen darf, sondern der vorrangig zu ermittelnde Degressionsbetrag im Honorarbescheid durch Anrechnung Berücksichtigung finden muss.



- 8 Im Übrigen könnte die von der Beklagten in erster Linie erstrebte abweichende Auslegung der niedersächsischen Degressionsvereinbarung (dort Nr 2) in einem Revisionsverfahren nicht vorgenommen werden. Die hierauf abzielende Divergenzrüge der Beklagten gegenüber der Entscheidung des LSG ist durch das Revisionsgericht nicht klärungsfähig, weil es sich bei dieser Degressionsvereinbarung um eine landesrechtliche Bestimmung handelt, deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Das hat zur Folge, dass der Senat in einem Revisionsverfahren an die Auffassung des LSG zum Inhalt der nicht revisiblen Vorschrift gebunden ist (§ 162 SGG, vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Auflage 2005, Kapitel IX RdNr 301 und RdNr 83). Da das LSG - anders als in dem der Entscheidung SozR 3-2500 § 85 Nr 46 <S 386 unten> zu Grunde liegenden Urteil - vorliegend die Degressionsvereinbarung berücksichtigt und auch deren Nr 2 ausgelegt hat, wäre dem Senat eine abweichende Bewertung des Inhalts jener Bestimmungen verwehrt.
- 9 Die von der Beklagten ferner erhobene Rüge, das LSG sei bei seinen Feststellungen zur Höhe des festgesetzten Degressionsbetrages von der Rechtsprechung des BSG abgewichen, ist ebenfalls unbegründet. Zwar trifft es zu, dass das LSG in seinen Ausführungen zur Höhe des Degressionsbetrages auf den "Auszahlungspunktwert" abstellt und sich dabei insbesondere auf S 12 seines Urteils von den Ausführungen des BSG zur Heranziehung eines Punktwertes, der sich als "Mischpunktwert" aus der Anwendung der HVM-Honorarbegrenzungen ergibt (BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 2 RdNr 16 am Ende), distanziert, indem es diese Textpassage als sinnentstellendes Redaktionsversehen bewertet. Indes liegt eine inhaltliche Divergenz in Wirklichkeit nicht vor. Denn das LSG gelangt im Folgenden über den Weg einer ergänzenden Vertragsauslegung der in Niedersachsen abgeschlossenen Degressionsvereinbarung und unter Betonung seiner Übereinstimmung mit dem Senatsurteil vom 21. Mai 2003 zu dem Ergebnis, dass der Degressionsberechnung in Niedersachsen als sog Auszahlungspunktwert derjenige Punktwert zu Grunde zu legen sei, der sich - leistungsspartenbezogen - bei einer gleichmäßigen Verteilung der Gesamtvergütung auf alle abgerechneten vertragszahnärztlichen Leistungen ergebe. Auf der Grundlage dieser leistungsspartenbezogenen Auszahlungspunktwerte für Zahnersatz, Kieferorthopädie und sonstige konservierend-chirurgische Leistungen seien dann für jeden Vertragszahnarzt nach Maßgabe des Umfangs dieser Leistungsbereiche in dessen Gesamtabrechnung der durchschnittliche individuelle Auszahlungspunktwert zu ermitteln und auf dieser Basis der von dem Zahnarzt abzuführende Degressionsbetrag zu berechnen (LSG-Urteil S 15). Das entspricht inhaltlich den Darlegungen des Senats in BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 2 RdNr 16 zum Punktwert, der sich - in zeitlicher Hinsicht bei gleichmäßiger Verteilung der begrenzten Gesamtvergütung über alle abgerechneten Leistungen des gesamten Kalenderjahres - als "Mischpunktwert aus der Anwendung der HVM-Honorarbegrenzungen" ergibt. Die vom LSG selbst zunächst unterstellte Abweichung beschränkt sich somit auf die Verwendung des Begriffes "Mischpunktwert" und ist



deshalb allenfalls terminologischer Art ("Redaktionsversehen"), beinhaltet aber keine bewusste Abweichung vom Inhalt eines im Senatsurteil vom 21. Mai 2003 enthaltenen Rechtssatzes.

- 10 Ein eventueller Fehler des LSG bei der Anwendung des von ihm letztlich nicht in Frage gestellten Rechtssatzes des BSG zur Berechnung des Degressionsbetrages kann nicht zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Anwendungsfehler hätte im vorliegenden Falle außerdem keine Auswirkungen auf die Entscheidung des Rechtsstreits. Auch bei Anwendung der von der Beklagten nunmehr für richtig gehaltenen Berechnungsweise hätte das LSG auf die Berufung des Klägers den in den angefochtenen Bescheiden festgesetzten Degressionsbetrag nicht erhöhen (verbösern) dürfen.
- 11 Schließlich liegen auch hinsichtlich der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Voraussetzungen für eine Revisionszulassung nicht vor. Die Beklagte führt als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung an, ob die Bestimmungen in § 85 Abs 4b bis 4e Satz 3 SGB V so auszulegen sind, dass sie die Ermächtigung für eine Degressionsvereinbarung geben, in der auch die Befugnis geregelt werden kann, dem einzelnen Vertragszahnarzt eine Zahlungspflicht des Degressionsbetrages aufzuerlegen mit der Folge, dass auf § 45 SGB X nicht zurückgegriffen werden kann. Diese Rechtsfrage und das dahinter stehende Anliegen der Beklagten sind jedoch in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht klärungsfähig. Denn das LSG hat, wie bereits erwähnt, die für Niedersachsen abgeschlossene und im streitigen Zeitraum maßgebliche Fassung der Degressionsvereinbarung dahingehend ausgelegt, dass sie eine derartige Befugnis nicht enthält. Selbst wenn der Senat daher die Ermächtigung zum Abschluss einer Vereinbarung mit entsprechender Befugnis aus § 85 Abs 4b ff SGB V herleiten würde (vgl BSG SozR 3-2500 § 85 Nr 46 S 387 - letzter Absatz), wäre er doch in dem Revisionsverfahren an die vom LSG in der angefochtenen Entscheidung getroffenen Feststellungen zum Inhalt des nicht revisiblen Landesrechts gebunden (§ 162 SGG).
- 12 Nach alledem kann die Beklagte die Zulassung der Revision gegen das Urteil des LSG nicht beanspruchen. Mit diesem Ergebnis wird der Beklagten nicht generell das Recht versagt, die festgesetzten Degressionsbeträge von den Vertragszahnärzten zurückzufordern. Auch nach der vom LSG in dem angefochtenen Urteil niedergelegten Rechtsauffassung kann die Beklagte den Weg einer Korrektur des entsprechenden Jahreshonorarbescheides nach den allgemeinen Regeln für sachlich-rechnerische Richtigstellungen gehen und so die verwaltungsverfahrenrechtliche Voraussetzung für die Durchsetzung einer Honorarrückforderung infolge der gesetzlich angeordneten Punktwertdegression schaffen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und Abs 4 Satz 2 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)